



Detailansicht des Registereintrags

RELAW GmbH - Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien

Aktuell seit 13.11.2025 15:23:01

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Registernummer:	R001917
Ersteintrag:	28.02.2022
Letzte Änderung:	13.11.2025
Letzte Jahresaktualisierung:	01.07.2025
Tätigkeitskategorie:	Sonstiges Unternehmen
Kontaktdaten:	Adresse: Charlottenstraße 65 10117 Berlin Deutschland
	Telefonnummer: +493020614160
	E-Mail-Adressen: post@clearingstelle-eeg-kwkg.de
	Webseiten: www.clearingstelle-eeg-kwkg.de

Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Öffentliche Zuwendungen

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

10.001 bis 20.000 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

0,18

Vertretungsberechtigte Person(en):**1. Dipl.-Wi.-Ing. Sönke Dibbern**

Funktion: Geschäftsführer

2. Dr. Martin Winkler

Funktion: Geschäftsführer

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (12):**1. Veronika Koch LL.M.****2. Catalina Krumrey LL.M.****3. Dr.-Ing. Natalie Mutlak****4. Elena Richter****5. Dr. Sebastian Sobotta LL.M.****6. Anne Wolter LL.M.****7. Mandy Werle****8. Dr. Susanne Weber****9. Anne Loos LL.M****10. Anna Seidl-Schulz****11. Marianna Roscher****12. Sebastian Utzig**

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche**Interessen- und Vorhabenbereiche (5):**

Allgemeine Energiepolitik; Energienetze; Erneuerbare Energien; Sonstiges im Bereich "Energie"; Klimaschutz

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Die Clearingstelle EEG | KWKG, der einzige Geschäftsbereich der RELAW GmbH, bietet im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz neutral und unabhängig allen Marktakteuren die Möglichkeit, Antworten auf Anwendungsfragen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zu erhalten sowie Streitigkeiten in diesen Bereichen ohne aufwendige (Gerichts-)Verfahren beizulegen.

Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden anlassbezogen genutzt zur neutralen Beratung der zuständigen Ministerien und sonstigen Behörden mit Bezug zum Recht der Erneuerbaren Energien, ggf. auch zur Kommunikation mit z.B. Bundestagsabgeordneten und anderen relevanten Stellen.

Konkrete Regelungsvorhaben (5)

1. Klarstellung zur notwendigen Fachkunde bei Personen, die Erneuerbare-Energien-Anlagen gem. § 10 Abs. 1 EEG 2023 anschließen dürfen.

Beschreibung:

Gemäß § 10 Abs. 1 EEG dürfen Anlagenbetreiber den Anschluss der Anlagen von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen. Unklar ist, welche Fachkunde und welche Nachweise darüber vorliegen müssen, oder ob die Fachkunde ggf. nur dann vorliegt, wenn die anschließende Person für ein Unternehmen handelt, das in einem Installateurverzeichnis gem. § 13 Abs. 2 NAV eingetragen ist. Hier sollte regulatorisch eine eindeutige Festlegung erfolgen, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Betroffenes geltendes Recht:

EEG 2014 [alle RV hierzu]; NAV [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Energienetze [alle RV hierzu]; Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

2. Nachflexibilisierung von Biogasanlagen

Beschreibung:

Es ist unklar, ob die flexible Leistung einer Bestandsanlage, für welche die Flexibilitätsprämie nach EEG 2012/2014/2017 schon vor 2021 in Anspruch genommen wurde, seit 2021 noch erhöht werden kann (sog. Nachflexibilisierung), und ob in diesem Fall das EEG 2021 oder frühere EEG-Fassungen anzuwenden sind (vgl. § 100 Abs. 2 Nr. 12 EEG 2021). Aus Sicht sowohl von Netzbetreiber- als auch von Anlagenbetreiberverbänden besteht für energiewirtschaftlich sinnvolle Nachflexibilisierungen im aktuellen Rechtsrahmen keine hinreichende Rechtssicherheit.

Betroffenes geltendes Recht:

EEG 2014 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

3. Begrenzung des anzulegenden Werts auf den Durchschnittswert bei Biogas-Bestandsanlagen in der Anschlussausschreibung

Beschreibung:

Gemäß § 39g Abs. 6 Satz 1 EEG 2023 ist der anzulegende Wert (AW) für Biogasbestandsanlagen unabhängig vom Zuschlagswert auf den durchschnittlichen AW aus den vorangegangenen drei Jahren begrenzt. Satz 2 sieht vor, dass dieser Durchschnitt anhand der „tatsächlich geleisteten“ Zahlungen zu ermitteln ist, um die Berechnung zu

vereinfachen. Dies führt jedoch zu inkorrekten Werten, da die tatsächlich geleisteten Zahlungen nicht identisch mit dem anzulegenden Wert sind. Zur Schaffung von Rechts- und Investitionssicherheit sollte der Widerspruch zwischen Satz 1 und Satz 2 aufgelöst werden.

Betroffenes geltendes Recht:

EEG 2014 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

4. Bilanzierung gemäß EEG und BioSt-NachV

Beschreibung:

Die Biomethaneigenschaft des aus dem Erdgasnetz entnommenen und als Biomethan verstromten Gases gemäß EEG muss nur jährlich bilanziert werden; d.h. für die entnommenen Erdgasmengen müssen am Ende des Kalenderjahrs entsprechende Mengen an Biomethan eingespeist worden sein (§ 44b Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 EEG 2023). Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien hingegen sind quartalsweise nachzuweisen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 BioSt-NachV i.V.m. DurchführungsVO (EU) 2022/996). Ihre Einhaltung ist Voraussetzung dafür, dass ein Anspruch auf EEG-Förderung besteht (§ 3 Abs. 1 BioSt-NachV). Die unterschiedlichen Bilanzierungszeiträume führen zu Rechtsunsicherheit.

Betroffenes geltendes Recht:

EEG 2014 [alle RV hierzu]; BioSt-NachV 2021 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

5. Vereinheitlichung der Regelung zur Förderung (einschl. Flexibilisierung) von Güllekleinanlagen

Beschreibung:

Die Förderbedingungen für Güllekleinanlagen unterscheiden sich in allen betroffenen EEG-Fassungen (EEG 2012 bis EEG 2023). Mehrere Regelungen sind unklar (bspw. das Verhältnis der allgemeinen Förderbegrenzung zu den besonderen Voraussetzungen der Güllekleinanlagenförderung; Flexibilitätszuschlag für Güllekleinanlagen aus dem EEG 2014 und EEG 2017). Die Rechtsunsicherheit schafft Investitionshemmisse.

Betroffenes geltendes Recht:

EEG 2014 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro (1):

1. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Deutsche Öffentliche Hand – Bund

Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

Betrag: 3.720.001 bis 3.730.000 Euro

Betrieb der Clearingstelle EEG | KWKG nach § 81 EEG und § 32a KWKG

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

0 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

0 Euro

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

[JA-Offenlegung-RELAW-GmbH-2024-signed.pdf](#)